

Bremen, 8. Januar 2016

Herr Rosen

Tel.: 4071

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.01.2016

„Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz“

A. Problem

Durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 777) wurde § 22 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes dahingehend geändert, dass zukünftig statt Jugendvertretern Jugend- und Auszubildendenvertreter Mitbestimmungsrechte wahrnehmen.

Demgemäß ist auf Ermächtigungsgrundlage von § 72 Bremisches Personalvertretungsgesetz § 30 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz anzupassen.

B. Lösung

Änderung der Bremischen Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz entsprechend dem beigefügten Entwurf.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist ebenfalls nicht gegeben.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen Frauen und Männern gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Einer Beteiligung und Abstimmung bedurfte es nicht.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nicht angezeigt.

Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen

keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 306/19 die Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Vom

Aufgrund des § 72 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 777) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (SaBremR 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 356), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Zweiten Teils wird das Wort „Jugendvertreter“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter“.

b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Jugendvertreter“ durch die Wörter „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen

Der Senat

Begründung

Durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 777) wurde § 22 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes dahingehend geändert, dass zukünftig statt „Jugendvertretern“ „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ Mitbestimmungsrechte wahrnehmen.

Demgemäß ist auf Ermächtigungsgrundlage von § 72 Bremisches Personalvertretungsgesetz § 30 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz anzupassen.